

GEMEINDE SÜSEL 3. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

für den Bereich:

„Nördlich des Bujendorfer Weges, westlich der Bujendorfer Landstraße und des Sondergebietes ‚Abfall/Bauschutt-Recycling/Asphaltwerk‘ auf den Flurstücken 94 und 95“

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

Die **Gemeindevertretung Süsel** hat am **21.03.2013** den abschließenden Beschluss für die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Nördlich des Bujendorfer Weges, westlich der Bujendorfer Landstraße und dem Sondergebiet ‚Abfall/Bauschutt-Recycling/Asphaltwerk‘ auf den Flurstücken 94 und 95“ gefasst.

Gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches ist der Flächennutzungsplanänderung eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Diese ist im Rahmen der Bekanntmachung der Genehmigung der F-Planänderung mit Begründung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten. Hierin ist die Art und Weise darzulegen, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden. Ferner ist zu erläutern, aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften und anderweitig in Betracht kommenden Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. Umweltbelange

Durch das Sondergebiet zugunsten des Kiesabbaus mit der vorgesehenen Folgenutzung als Wald sind nachteilige Auswirkungen der Schutzgüter Menschen, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Klima / Luft und Landschaft einschließlich ihrer Wechselbeziehungen zu erwarten. Die hierfür erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen für die einzelnen Schutzgüter können innerhalb des Plangeltungsbereiches nicht gedeckt werden. Deshalb ist hierfür ein externer Ausgleich vorgesehen. Umfang und Lage der Ausgleichsmaßnahmen wurden bereits mit der UNB abgestimmt und werden im Text Teil B des zugehörigen B-Planes festgesetzt. Zusätzlich werden hierzu Regelungen in den Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen.

2. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

2.1 Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und der öffentlichen Auslegung wurden seitens der Öffentlichkeit weder Bedenken noch Anregungen zur vorliegenden Bauleitplanung vorgebracht.

2.2 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Das Innenministerium hat bestätigt, dass Ziele der Raumordnung der o. g. Bauleitplanung und den damit verfolgten Planungsabsichten der Gemeinde Süsel nicht entgegenstehen.

Der Kreis Ostholstein hatte zunächst im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung Art und Umfang der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen aufgrund der angeblich nicht ausreichenden Berücksichtigung naturschutzrechtlicher Belange kritisiert. Die Thematik wurde jedoch im weiteren Verfahren überarbeitet, präzisiert und im Detail mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Von weiteren Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden keine Bedenken gegen die Planung vorgebracht.

Deshalb ist die Gemeinde Süsel nach sorgfältiger Abwägung der einzelnen Belange zu dem Ergebnis gekommen, an der Planung festzuhalten. Hierzu wird auf die Abwägungsentscheidungen und die Begründung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes verwiesen.

3. Planungsalternativen

Die Fläche des geplanten Abbaugebietes ist sowohl im Regionalplan als auch im Landschaftsplan als *Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen* festgelegt. In diesen Bereichen sollen oberflächennahe Rohstoffe zur Deckung des gegenwärtigen und zukünftigen Bedarfs der Wirtschaft langfristig gesichert werden. Die Planung von Abbauvorhaben innerhalb dieser Vorbehaltsgebiete bieten sich also an.

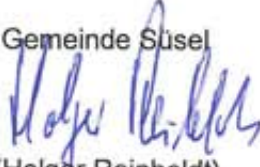
In näherer Umgebung der geplanten Abbauflächen befinden sich außerdem weitere Abbauflächen oder bereits renaturierte Kiesabbauflächen. Das Gebiet ist demnach bereits vom Abbau geprägt, Zufahrten sind durch die vorhandenen Wege und angrenzenden Abbauflächen gesichert.

Durch die in der Begründung angeführten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist eine Minimierung der Negativbeeinträchtigungen gewährleistet.

Seitens der Gemeindevertretung Süsel bestanden somit keinerlei Bedenken, an den Inhalten der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes im Zusammenhang mit dem parallel erstellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 36 festzuhalten und einen entsprechenden abschließenden Beschluss am 21.03.2013 zu fassen.

Süsel, den 23.9.2013



Gemeinde Süsel

(Holger Reinholdt)
Bürgermeister